

Organisation/Unternehmen

## **U 4      Tourenorganisation**

**Wird eine Begleitperson im nichtqualifizierten Kranken- und Behindertenfahrdienst eingesetzt?**

**Wie erfolgt die Planung und auf welcher Grundlage?**

Diese Forderung ist nicht generell gegeben. Im Rahmen des nichtqualifizierten Kranken – und Behindertentransfers erfolgt die Beförderung einer Begleitperson gegebenenfalls kostenfrei.

Die Regelungen hierzu sind den entsprechenden Gesetzgebungen der Länder / Erlasse der Kommunen und Landkreise zu entnehmen. (Behindertengesetzgebung / Rettungsdienstgesetze)

Ob eine Begleitperson erforderlich und ggf. kostenfrei mit zu befördern ist, ist den Eintragungen des Behindertenausweises zu entnehmen.

Die Tourenplanung im Mietfahrdienst / Individualfahrdienst bzw. Krankenfahrdienst hat über eine eingesetzte Disposition zu erfolgen, die Anmeldungen der Fahrten sind in einem Einsatzplan inkl. eventueller zusätzlicher Informationen und Wünsche zu dokumentieren und den jeweiligen Fahrzeugen/ Fahrern zuzuordnen.

Generell sind die Kraftfahrer gesondert zu schulen, damit sie den Anforderungen der entsprechenden Beförderungsaufgabe gerecht werden

- Erste Hilfe / Umgang mit Behinderungen

Im Linienfahrdienst gestaltet sich die Tourenorganisation auf Grundlage vertraglicher Vorgaben und ist in den Verträgen eindeutig zu regeln.

Insbesondere sind dabei zu beachten:

- Planung der Fahrroute
- Anzahl und Behinderungsgrad der zu befördernden Personen
- Beförderungskapazitäten – ev. zusätzlicher Einsatz von Fahrzeugen – Fahrzeugvorhaltungen
- Sammel- / Halte- / Abholstellen
- Abholzeiten / Fahrzeiten
- Besonderheiten